

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Satzung der Volkshochschule der Mittelstadt Völklingen**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (Amtsbl. S. 1077), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.1985 (Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.1993 (Amtsbl. S. 806) wird gemäß Beschluß des Stadtrates vom 13.12.1994 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

In Durchführung des Art. 32 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit dem jeweils gültigen Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsurlaubsgesetzes (SWBG) unterhält die Mittelstadt Völklingen eine Volkshochschule als rechtlich un-selbständige öffentliche Einrichtung unter der Bezeichnung "Volkshochschule der Mittelstadt Völklingen - staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung".

#### § 2

##### Aufgabe

Die Volkshochschule hat die Aufgabe, auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage die Weiterbildung zu fördern. Zu diesem Zwecke führt sie laufende Veranstaltungen (z. B. Einzelvorträge, Arbeitskreise, Seminare, Lehrwanderungen und Studienfahrten, Lehr- und Kunstausstellungen) nach einem im voraus für bestimmte Zeitdauer aufgestellten Arbeitsplan durch. Die Einrichtung muß allen Einwohnern offenstehen.

#### § 3

##### Verwaltung

Die Verwaltung der Volkshochschule erfolgt im Rahmen der Stadtverwaltung unter einem hierfür besonders bestellten Leiter mit der Bezeichnung "Direktor der VHS".

#### § 4

##### VHS-Beirat

- (1) Der VHS-Beirat ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Saarländischen Weiterbildungs- und Bildungsurlaubsgesetzes (SWBG) das Aufsichtsorgan für die Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Beirat setzt sich aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern zusammen. Diese werden vom Stadtrat für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit bestellt und bleiben bis zur Bestellung eines neuen Beirates im Amt.

- (3) Die überwiegende Zahl der Mitglieder soll sich aus Personen zusammensetzen, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder ihrer Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Weiterbildung vertraut und von der Mittelstadt Völklingen wirtschaftlich unabhängig sind.

Unter Beachtung dieser Grundsätze werden berufen:

6 Mitglieder aus dem Stadtrat,  
3 Bürgervertreter,  
1 Vertreter der Dozentenschaft.

- (4) Der Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen führt den Vorsitz im Beirat; er beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei seiner Verhinderung wird er nach den gesetzlichen Vorschriften vertreten. Der Leiter der VHS nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(5) Aufgaben des VHS-Beirates

- a) Aufstellen der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS.
- b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes der VHS und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters der VHS.
- c) Vorschläge für die Einstellung aller hauptamtlichen VHS-Mitarbeiter/innen.
- d) Verabschiedung von Weiterbildungsentwicklungsplänen.
- e) Empfehlungen und Stellungnahmen zu Mittelbedarfsanmeldungen zum Haushalt der Mittelstadt Völklingen.
- f) Empfehlungen zur Festlegung der Entgelt- und Honorarordnung der VHS.

## § 5

### Verpflichtung der Dozenten

Mit den Dozenten der Volkshochschule schließt die Mittelstadt Völklingen Lehraufträge ab. Für sie gelten die Regelungen der jeweils gültigen, vom Stadtrat festgelegten Honorarordnung.

## § 6

### entfällt

## § 7

### Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule ist in der Regel ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes regelt die jeweils gültige, vom Stadtrat festgelegte Entgeltordnung der VHS.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.1995 in Kraft.

Völklingen, 15.12.1994

gez. Netzer, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Stadtanzeiger vom 17./18. Mai 1995